

## **Stellungnahme bezüglich der Anfrage der AfD vom 13.03.2022**

Zur der Anfrage der AfD vom 13.03.2022 bezüglich der Flüchtlingssituation im Landkreis Böblingen nimmt der Landkreis wie folgt Stellung:

### **1) Wie groß ist die Zahl der Flüchtlinge, deren Aufnahme Sie derzeit für 2022 planen?**

Die Erwartungen und Planungen zur Flüchtlingsaufnahme für 2022 wurden von Seiten der Landkreisverwaltung ausführlich in Vorlage 054/2022/2 ausführlich dargelegt.

### **2) Wer ist für die Registrierung der Nationalität und die Sicherheitsüberprüfung der Flüchtlinge zuständig?**

Die Zuständigkeit unterscheidet sich nach Rechtsgrundlage der Aufnahme. Die Flüchtlingsaufnahme ist geregelt im AsylG. Zuständig für Registrierung und Sicherheitsüberprüfung ist die Landeserstaufnahmestelle.

Im Fall der Ukrainer einigten sich die EU-Staaten am 3.3.2022. auf die Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustromrichtlinie). Der Beschluss trat mit Veröffentlichung am 4.4.2022 in Kraft im Zuge der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt §24 des AufenthG zur Anwendung. Zuständig für die Registrierung und Sicherheitsüberprüfung sind in diesem Fall die unteren Ausländerbehörden. Die damit verbundenen Herausforderungen wurden ebenfalls in Vorlage 054/2022/2 dargelegt.

**3) Wie groß ist die Zahl der Flüchtlinge nicht ukrainischer Nationalität?**

Auch zur Anzahl der Flüchtlinge nicht ukrainischer Nationalität, die bei Kriegsbeginn in der Ukraine am 24.02.2022 in der vorläufigen Unterbringung im Landkreis aufgenommen worden waren sowie zur Erwartung der Flüchtlingsaufnahme berichtete die Landkreisverwaltung ausführlich in Vorlage 054/2022/2. Danach wird mit 1.000 Ukrainern für die vorläufige Unterbringung gerechnet und 600 „normalen“ Flüchtlingen als noch kommenden Aufnahmen plus die 451 Personen, die bei Kriegsbeginn untergebracht waren.

**4) Wie hoch sind die Kosten (Basis- und Zusatzkosten) bei der von Ihnen geschätzten Aufnahme - Zahl für 2022?**

Die Kosten für die Flüchtlingsaufnahmen in 2022 können derzeit wegen der unsicheren Zugangslage und den kurzfristig anzuberaumenden Unterbringungslösungen nicht abgeschätzt werden. Das Land hat sich aber zur weiteren Spitzabrechnung der Kosten in dieser schwierigen Phase bekannt. Aktuell ergeben sich zudem offene Fragen in der Abrechnung im Hinblick auf den Übergang des Leistungsbezugs ab dem 1.6.2022. Die Verwaltung wird dazu in einer Kreistagsdrucksache für die kommende VFA-Sitzung weiter Stellung beziehen und erste Berechnungen anstellen.

**5) Können Sie uns die finanziellen Aufwendungen für alle Flüchtlinge in den letzten 10 Jahren nennen?**

**Wenn nein, warum nicht?**

Die finanziellen Aufwendungen wurden erst im Zuge der Spitzabrechnung zusammengefasst und können daher lediglich rückblickend für den Zeitraum der Spitzabrechnung erhoben werden. Vor diesem Zeitraum ist der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung zu hoch. Die Spitzabrechnung erfolgt nachgelagert. D. h. sie wurde bisher erst für die Jahre 2015 bis einschließlich 2019 durchgeführt und steht entsprechend für die Jahre 2020 und 2021 noch aus. Die nachgelagerte Spitzabrechnung gewährleistet für die Landkreise eine kosten deckende Finanzierung der vorläufigen Unterbringung durch das Land Baden- Württemberg. Die Kosten der Aufnahme über die im Rahmen der Spitzabrechnung abgerechneten Jahre stellen sich wie folgt dar.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Kosten in €	19.673.625	47.866.082	29.954.451	16.994.500	15.991.996

**Wie setzen sich diese Kosten zusammen?**

Die Kosten enthalten die Asylbewerberleistungen, Gebäudekosten, inklusive Betriebskosten sowie Personal- und Securitykosten.

**5.1) Wie viele abgelehnte Asylbewerber waren (und sind) im Landkreis Böblingen seit 2015?**

Die Anzahl Geduldeter wurde das letzte Mal im November 2021 erhoben. Damals befanden sich 1.082 Personen mit Duldung im Landkreis. Davon lag in 299 Fällen ein Abschiebehindernis vor.

**Welche Kosten haben die abgelehnten Asylbewerber dem Landkreis verursacht?**

Der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Kosten zwischen Asylbewerbern mit Duldung ist immens hoch und kann rückblickend nicht mehr erhoben werden.

**5.2). Welche Kosten sind dem Landkreis Böblingen für minderjährige Flüchtlinge in den letzten 10 Jahren entstanden?**

Die Kosten für UmA werden auf Sachkonten mit Erstattungsanspruch (AKZ 99) verbucht, um den Kostenerstattungsanspruch an das Land geltend machen zu können. Allerdings laufen auf diesen Kontierungen nicht nur diese UmA-Kosten, sondern auch andere Fälle, für die Erstattungsansprüche auch von Jugendhilfeträgern angemeldet werden können. Dies kommt insbesondere dann vor, wenn das Jugendamt zwar pädagogisch zuständig ist, aber nicht kostenrechtlich. Auch bei Umzügen fließen oft Kostenerstattungen ein, bis die neu zuständig gewordenen Jugendämter den Fall übernehmen.

Eine Auswertung ausschließlich von UmA-Kosten lässt der Buchungsplan also nicht zu. Entsprechend können die Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden.

**6) Wie hoch sind die durchschnittlichen medizinischen Aufwendungen für einen Flüchtling. Wie werden diese abgerechnet?**

Die durchschnittlichen Gesundheitskosten können nach Jahren differenziert variieren. Für die letzten drei Jahre wurden insgesamt Gesundheitskosten in folgenden Höhen abgerechnet.

- Im Jahr 2019 rd. 802.195 € für 433 Personen, d.h. im Durchschnitt mit 1.852,64 €
- Im Jahr 2020 rd. 818.781 € für 400 Personen, d. h. im Durchschnitt mit 2.046,96 €
- Im Jahr 2021 rd. 758.619 € für 351 Personen, d. h. im Durchschnitt mit 2.161,31€

Enthalten sind in diesen Kosten jedoch nicht nur Kosten zur Krankenhilfe (insbesondere die Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 7 SGB V), sondern auch Kosten die Hilfe zur Pflege (Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII). Diese Kosten können nicht differenziert dargestellt werden, weil sie auf die gleiche Kostenstelle gebucht werden.